OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601703/4/Kof/MSt

Datum:
Linz, 9. Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des Herrn S T, vertreten durch die N Rechtsanwalt GmbH, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Steyr vom 05.12.2016, GZ: VStV/916301571284/2016, betreffend

- Zurückweisung eines Einspruch als verspätet und
- Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,

nach der am 07. Februar 2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung einschließlich Verkündung der Entscheidung,

den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die belangte Behörde hat mit dem in der Präambel zitierten Bescheid
- den Einspruch des nunmehrigen Beschwerdeführers (Bf) vom 28.11.2016 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 02.11.2016, GZ: VStV/916301571284/2016 als verspätet eingebracht zurückgewiesen und
- dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattgegeben.

Dieser Bescheid wurde dem Rechtsvertreter des Bf am Montag, dem 05. Dezember 2016 nachweisbar zugestellt;
siehe die im behördlichen Akt enthaltene Übernahmebestätigung.

Gegen diesen Bescheid hat der Rechtsvertreter des Bf am Mittwoch, dem 04. Jänner 2017 per E-Mail eine Beschwerde eingebracht.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1.Satz B-VG) erwogen:

Am 07. Februar 2017 wurde beim LVwG Oö. eine öffentliche mündliche Verhandlung (mVh) durchgeführt, an welcher die Rechtsvertreterin des Bf teilgenommen hat.

„Stellungnahme des Verhandlungsleiters:
Der verfahrensgegenständliche Zurückweisungsbescheid wurde – siehe Übernahmebestätigung – am Montag, dem 05. Dezember 2016 vom Parteienvertreter, Kanzlei N. Rechtsanwalts GmbH übernommen.
Die Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde am Mittwoch, dem 04. Jänner 2017 per E-Mail eingebracht.

Stellungnahme der Vertreterin des Beschwerdeführers dazu:
Auf unserem „Hausexemplar“ ist der Eingangsstempel mit Datum „07. Dezember 2016“ angebracht.
Die Echtheit und Richtigkeit der Übernahmebestätigung, auf welcher das Datum 05.12.2016 angebracht ist, wird von mir nicht bestritten.“

Der in der Präambel zitierte Bescheid wurde – wie dargelegt – am Montag, dem 05. Dezember 2016 dem Rechtsvertreter des Bf zugestellt.

Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG sowie der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung im behördlichen Bescheid beträgt die Frist zur Erhebung einer (Bescheid-)Beschwerde vier Wochen.

Im vorliegenden Fall hätte daher die Beschwerde spätestens am Montag, dem 02. Jänner 2017 erhoben werden müssen.

Da der Rechtsvertreter des Bf die Beschwerde am Mittwoch, dem 04. Jänner 2017 per E-Mail an die belangte Behörde gesendet hat, war diese als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision hat durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin zu erfolgen.
Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler